

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schenefeld hat am 17.01.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6 Gebührentarif**

**I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:**

1. Reihengrabstätte in Rasenlage für 30 Jahre - je Grabbreite -	440,00 €
2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre - je Grabbreite -	510,00 €
3. Rasen-Wahlgrabstätte mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeit für 30 Jahre - je Grabbreite – (jährl. 28,00 € f. Rasenmähen)	1.350,00 €
4. Rasen-Wahlgrabstätte für Urnen mit oder ohne Gestaltungsmöglichkeit für 25 Jahre - je Grabbreite – (jährl. 28,00 € f. Rasenmähen)	1.125,00 €
5. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Gestaltungstreifen außerhalb eines Speziellen Grabfeldes für Rasengräber für 30 Jahre - je Grabbreite –(jährl. 60,00 € f. Rasenmähen)	2.310,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite für 2 Urnen -	300,00 €
7. Urnenrasenreihengrabstätte incl. Rasenmähen und Namensplatte	690,00 €
8. Baumgrabstätte incl. Rasenmähen und Namenszug a) Baumwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen – pro Urnenplatz	1.425,00 €

b) Baumreihengrabstätte für 1 Urne	1.425,00 €
c) Namenszug pro Bestattung - pauschal -	300,00 €
9. Rasengräber mit Grabhügel und Baum Für Sarg- oder Urnengrabstätten	
a) Baumwahlgrabstätte – (Sarg) pro Grabbreite für 30 Jahre	2.850,00 €
b) Baumwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre	2.850,00 €
10. Baumgrabstätte am Felsen	
a) als Urnenreihengrab für 1 Urne	1.425,00 €
b) Bronzetafel pro Bestattung - pauschal -	390,00 €
11. Gebühren für eine Bestattung über das Ordnungsamt lt. Sondervereinbarung	300,00 €
12. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahres- betrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5, 7.a) und 8 berechnet.	
13.a) Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Bestattung / Beisetzung	1.200,00 €
b) je Bestattung/Beisetzung wird für bereits vor dem 01.04.2010 erworbene Grabnutzungsrechte für die entsprechende Grabbreite die gezahlte Friedhofsunterhaltungsgebühr mit einem Betrag von	15,00 €
pro Jahr erstattet bzw. verrechnet	

## II. Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde	24,00 €
2. die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	
a) eines stehenden Grabmals	50,00 €
b) eines liegenden Grabmals	24,00 €
c) laufende Überwachung der Standsicherheit pro Stein und Jahr	10,00 €

## III. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung		
a) in Reihengrabstätten	- Säрге bis 1,20 m Länge	250,00 €
	- Säрге über 1,20 m Länge	620,00 €
b) bei Wahlgrabstätten	- Säрге bis 1,20 m Länge	300,00 €
	- Säрге über 1,20 m Länge	670,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung		190,00 €

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifiziffer III/1)
2. Bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifiziffer III/2)

## V. Sonstige Gebühren

Pauschale Kostenerstattung

1. für die Benutzung des Trauerraumes
2. für die Benutzung der Leichenhalle

440,00 €  
125,00 €

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt **am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.02.2021 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 17.01.2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schenefeld  
-Der Kirchengemeinderat-



Vorsitz



(Kirchensiegel)



Mitglied

### Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am 17.01.2024

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt

am 12.02.2024

3. veröffentlicht

am 29.03.2024 in der Landeszeitung/Norddeutsche Rundschau

am 11.1.2024 auf der homepage [www.kkre.de/Friedhöfe](http://www.kkre.de/Friedhöfe)

am 11.1.2024 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Schenefeld

### Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 12.02.24

